

Wiener Rathaus-Correspondenz
Gemeinde- u. verantwortlicher Redaktor
Kudolf Egl. Nr. 35
13. Jahrg. Wien, Dienstag 28. Jänner 1902 Nr. 22.

Gemeinderatsbeschluss im ersten Haflthorjahr.
Folgt das Protokoll des Normalungs-
gerichtes vom 9. Mai ist vom ersten
Haflthorjahr des Bezirkes Timmering die
Verpflichtung eines Mitgliedes der Gemeinde,
welches vorgeschrieben. Die nach dem Beschl.
müssen der Gemeinderatsbeschlüsse von
jeder Haflthorjahr liegt vom 29. d. d. d. d.
nach dem in der Gemeinderatsbeschlüsse
des Bezirkes Timmering zur öffentlichen
Anzeige auf. Gemeinderatsbeschlüsse gegen die
Haflthorjahr können in der Zeit vom
19. d. bis einschließlich 11. Februar l. J.
mündlich oder schriftlich eingetragt wer-
den. Auf solche eingetragene Gemein-
dungen kann keine Rücksicht genommen
werden. Alle zum Haflthorjahr, welche
auf gegen die Haflthorjahr alle Gemein-
des Beschlüsse Gemeinderatsbeschlüsse
zur können geltend, werden eingetragt,
haben, diese Gemeinderatsbeschlüsse in der
oben bezeichneten Gerichtsbezirke im
Zuge. Jeder sind die das oben,
schriftliche Haflthorjahr begründenden Beschl.
nicht vorzubringen. Mündlich Gemein-
dungen werden ebenfalls innerhalb
der obigen Fristzeit längstens von 8 Uhr
vormittags bis 2 Uhr nachmittags n.
an den Haflthorjahr ein von 6 bis 8
Uhr abends zur Protokoll genommen,
schriftliche Gemeinderatsbeschlüsse können aber,
schriftlich oder im Central-Haflthorjahr sind
Verantwortlicher des Magistrats im, im,
in Beschlüsse überreicht werden. Über
die rechtzeitig eingebrachten Gemeinderatsbeschlüsse
entscheidet der Magistrat binnen läng-
stens 10 Tagen n. nimmt die für gültig,
sich anerkannter Beschlüsse Gemeinderatsbeschlüsse
gleich vor. Gegen die Beschlüsse Gemeinderatsbeschlüsse

Magistratsbeschlüsse innerhalb einer Woche die
Beschlüsse an den Magistrat offen, welche
nicht rechtzeitig eingebracht. Nach dem die
Haflthorjahr in dem Haflthorjahr für die
im Zuge befindliche Haflthorjahr keine Ver-
pflichtung vorgenommen werden. Die
eingetragenen Beschlüsse Gemeinderatsbeschlüsse
in der Zeit und
Zeit der Haflthorjahr werden für die
öffentliche Anzeige gebracht werden.

Verpflichtung der Straßensachen. In
der öffentlichen Sitzung des Magistrats be-
zogen die Herren Dr. Langer über die Ver-
pflichtung der mit dem Gemein- und
G. J. unzulässig des Anstalters und
Betriebs der Straßensachen abge-
schlossenen Verträge. Der
Beschluss wurde gef. n. Gerichtsbeschlüsse
Dr. Keller, Stadtschreiber Langer,
Oberstadtschreiber Langer in Magistrats-
Kontak Dr. Haflthorjahr. Die zum
Beschlüsse eingebrachten Beschlüsse ist nach
folgendem zu entscheiden:

1. Verpflichtung des Haflthorjahr. Die Gemeinde
überträgt die Firma Langer n. Juli 1902.
Die vorerwähnte Verträge des Beschlusses
sind überreicht, alle Gemein-
Beschlüsse: Die Firma wird das
Straßensachen n. für die für die
Maßgabe in der Beschlüsse.

Bedingungen, Landbeschlüsse n. der
Pläne zur Anstalters bringen. Die
Firma zur beschlüssigen Anstalters
der einzelnen Linien oder Landbeschlüsse
wird welche in der Beschlüsse,
zur nicht vorgeschrieben geringfügige
einzelfache stellen sollen, die zur
Betriebsfähigkeit notwendig sind, ist
die Firma verpflichtet, die beschlüssigen
Anstalters oder Linien zur Beschlüsse
von, sollen welche in der Beschlüsse
vorgeschrieben einzelfache als überreicht
stellen, sondern unzulässig der

Firma die Beschlüsse unzulässig der
Beschlüsse von der zur beschlüssigen
Firma nicht in Abzug gebracht. Um
sich das Beschlüsse nicht der Gemeinde
das Straßensachen für die für die
nach Maßgabe dieser Beschlüsse
vollständig unzulässig n. in beschlüssigen
Beschlüsse, zur Beschlüsse
stellen. Die Gemeinde wird die zum
Beschlüsse n. zur Beschlüsse der Straßensachen,
beschlüssigen, sowie zur Beschlüsse n. Land-
Beschlüsse der Betriebsbeschlüsse n. beschlüssigen
Beschlüsse vorgeschrieben stellen
Beschlüsse n. wird es an gehen
Beschlüsse Beschlüsse unzulässig, dass die
Beschlüsse mit unzulässig geringen
Beschlüsse der Beschlüsse n. mit Gemein-
Beschlüsse Beschlüsse Beschlüsse
Die Beschlüsse ist vorgeschrieben, die Beschlüsse
Beschlüsse n. unzulässig alle Beschlüsse
zur Beschlüsse zur stellen, welche
die als Beschlüsse zur Beschlüsse
der Beschlüsse n. zur den vorgeschrieben,
Beschlüsse Beschlüsse Beschlüsse
Die Beschlüsse der Beschlüsse bei den
Beschlüsse Beschlüsse für die die Firma die,
von einer beschlüssigen Frist von dem
Beschlüsse an zur beschlüssigen, in dem
die Pläne und Beschlüsse, welche die Beschlüsse
Beschlüsse n. die beschlüssigen Beschlüsse,
Beschlüsse unzulässig, von der Beschlüsse
Beschlüsse zur Beschlüsse Beschlüsse
sind. Diese Frist bedingt für die n. J.
1902 zur beschlüssigen Linie die Beschlüsse
n. für die n. J. 1903 zur beschlüssigen Linie
zur Beschlüsse von Tage der Beschlüsse
der Beschlüsse, sofern nicht Beschlüsse in
Beschlüsse stellen, die nicht in der Maß der
Gemeinde liegen. Die der Beschlüsse Beschlüsse
Beschlüsse Beschlüsse für die n. J. 1902
Beschlüsse Beschlüsse sind der Beschlüsse
Beschlüsse Beschlüsse bis 1. Februar
l. J. zur Beschlüsse Beschlüsse;
die Beschlüsse für die Beschlüsse bis 31. März l. J.

bei dem Eisenbahnbau zu überrei-
enfalls in der Verwaltung, dass
den Gd. einfallen von der Gesellschaft bis
15. März 1902 aufgefunden umgewandelt
wird oder vorgelegt werden.

Die Gemeinde wird die zur Anfertigung
der Aufnahmen und der Zeichnungen etc.
notwendigen Grundstücke mit 1/2 Hektar
bestellen. Zur Herstellung der Aufnahmen
ist die Gd. über die der Linie vom
Zentralbahnhof nach Thier - Nordost
verpflichtet. Es ist auch der Gesellschaft
die Herstellung der Grünzeugflächen
zur Anbringung von Handzügen für
eine elektrische Überleitung von den
Zweigen zu erlauben, wobei die
Gd. die Gesellschaft nach Möglichkeit
unterstützen wird. Sollte die Herstellung
von Grünzeugflächen unter dem
für verbleibenden Bedingungen nicht er-
reicht werden können, so ist die
Gesellschaft verpflichtet, von anderen Auf-
gaben abzurufen und Handzügen nach
möglichst. Die Herstellung der Grün-
zeugflächen unter solchen Bedingungen
unmöglich, jedoch nach Aufwand der Gd.
Zur Herstellung erreicht werden, so kann
dabei nach Aufwand der Betriebsführung
die Maß der Handzügen vorgelegt werden.

Die öffentlichen Aufzeichnungen ist in
einer Linie nach der Zeichnung der
Zeichnungen in. in. der Linie Arbeit
in. Zugweise Rückkehr zu erhalten. Hier
sollte freigegeben werden, wobei die
Land begeben werden, wobei in
hier, bezugs. in. In. nicht in. ganz.
unter Aufsicht der oder trotz weiterer
Bestellung nicht innerhalb der für die
Herstellung der einzelnen Linien
nach Handzügen in. für die
Bestellung oder nur im 5 von
Zweigen Hand begeben werden kann.
nur, als die vollständige Hand
zugänglich sind in. Zoll der Linie zu

haben können nicht.
für die Landesverfassung haben
folgende Niederlegungsbefreiung zu geben:

a.) Die Niederlegungsbefreiung, welche
an der am 1. Januar 1902 bereits ab-
gegeben betriebenen Linie nach Maßgabe
der Niederlegungsbefreiung vollständig sind,
sowie jene Begründungen in. Abänderun-
gen, welche an der am 1. Januar 1902
noch bereits fertiggestellt, aber noch
nicht dem elektrischen Betrieb überge-
benen Linie der Niederlegungsbefreiung sind, sind
insoweit der Niederlegungsbefreiung umgewandelt,
welche nicht, jedoch aber in. Linie
Jahr 1902 zu beauftragen.

b.) Die von Januar 1901 bis noch
im Linie befindlichen Linien sind im
Januar 1902 zu stilllegen;

3.) Bei den Aufnahmen: Größere,
Straße, Landstraße in. Altdamm Gröden,
Hauptstraße bei der Appenbrunn, Hand-
weg von Appenbrunn bis Tramm-
gasse, Hauptstraße von der Hauptstraße
bis №1 Hauptgasse, Hauptstraße - Gröden.
Demnach bei Niederlegungsbefreiung ist der
Übereinkommen gemäß zu beauftragen.
Definitive Niederlegungsbefreiung
sobald es die vollen Niederlegungsbefreiung
geben.

c.) Alle anderen der Gesellschaft obli-
genden Aufzeichnungen insbesondere der
Anlagen der Linie, sind bis längstens
Juli 1903 zu stilllegen. Die Niederlegungsbefreiung
gibt die Zeit vom 1. Mai bis 30. November
der Linie jedes Jahr.

Für die Linie jeder von uns vorgelegt
werden Linie nach der Linie eine
Bestellung von jedem Niederlegungsbefreiung
geben Monaten, besonders von der
Herstellung der Niederlegungsbefreiung, zur
Herstellung.

Die Linie übernimmt für die Nieder-
legungsbefreiung aller ihre Niederlegungsbefreiung
von Arbeiten in. Niederlegungsbefreiung die

Herstellung der Linie von 12 Monaten.

Als festgelegt für alle von der
Herstellung der Linie eine Niederlegungsbefreiung
Bestellung der Gd. die Linie
von 39.510.000 Kronen, welche die
trag bei der Niederlegungsbefreiung in der
die Niederlegungsbefreiung
verpflichtet nach Maßgabe der Niederlegungsbefreiung,
Herstellung.

Die Linie verpflichtet sich, die Gd.
jede Niederlegungsbefreiung über die Hand in. die
Bestellung der Niederlegungsbefreiung sofort in.
nach bester Weise zu erhalten.

Für die Niederlegungsbefreiung der Niederlegungsbefreiung
Herstellungsbefreiung bestellt die Linie
eine Niederlegungsbefreiung in der Höhe, dass nach
jedem Kilometer Niederlegungsbefreiung ein
Lohn von 5000 K aufstellt, wobei
die Linie von 150.000 K nicht über,
Herstellungsbefreiung soll.

Die Niederlegungsbefreiung der Niederlegungsbefreiung
Herstellungsbefreiung der Gesellschaft wird
durch die von der Gd. bestellte Kosten
übernehmen. Die Niederlegungsbefreiung der
Niederlegungsbefreiung in. der Niederlegungsbefreiung
Herstellungsbefreiung soll zu erhalten. Die
Linie ist verpflichtet, Niederlegungsbefreiung,
soll Niederlegungsbefreiung Niederlegungsbefreiung zu
Herstellungsbefreiung können erhalten, nach Niederlegungsbefreiung
der Gd. von Linie zu bestimmen.

In Falle der Niederlegungsbefreiung einer
Herstellungsbefreiung Niederlegungsbefreiung soll
der Gd. zu der Niederlegungsbefreiung, über die Niederlegungsbefreiung
soll eine Niederlegungsbefreiung bis zu 300 K
für jeden einzelnen Fall zu erhalten,
gan. Wenn jedoch bezüglich der Niederlegungsbefreiung
Herstellungsbefreiung der Niederlegungsbefreiung die
Herstellungsbefreiung Niederlegungsbefreiung nicht
eingesetzt werden, kann eine Niederlegungsbefreiung
bis zu 5000 K von der Gd.
für Niederlegungsbefreiung nicht eingestellt werden. Die
Niederlegungsbefreiung von Niederlegungsbefreiung der
Herstellungsbefreiung Niederlegungsbefreiung oder
die Niederlegungsbefreiung soll Niederlegungsbefreiung
soll. So kann die Gd. eine Niederlegungsbefreiung.

24

28/1